



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Rundverfügung G 5/2014**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft Herr OKR Waldow, Frau Frank  
Durchwahl 0511 1241-254  
E-Mail Susanne.Frank@evlka.de

Datum 10. Juli 2014  
Aktenzeichen 7020 / 6, 63 R 491

**Auflösung von Sonderkassen**

1. Wegfall der Genehmigung von Sonderkassen nach Rundverfügung G2/1996 bei Ausgliederung des Betriebes nach Pflege-Buchführungsverordnung
2. Wegfall der Genehmigung von Sonderkassen aufgrund kaufmännischer Buchführung bei Einführung der Doppik in der Verwaltungsstelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundverfügung G2/1996 hatten wir ab dem Haushaltsjahr 1996 unter verschiedenen Voraussetzungen unsere Zustimmung nach § 54 i.V.m. § 19 KonfHOK zu Kirchenvorstands- und Kirchenkreisvorstandsbeschlüssen erteilt, die festlegen, dass für die ambulanten pflegerischen Dienste, die unter den Geltungsbereich der Pflege-Buchführungsverordnung fallen, die kaufmännische Buchführung angewendet wird. Unter den gleichen Voraussetzungen hatten wir allgemein gemäß § 63 Abs. 2 KonfHOK die dazu notwendige Einrichtung einer Sonderkasse, also eine selbständige Buch- und Kontoführung mithilfe eigener EDV außerhalb der Verwaltungsstelle, genehmigt.

**1. Sonderkassen aufgrund der Pflege-Buchführungsverordnung**

Wir weisen darauf hin, dass die rechtliche Grundlage für die Führung einer Sonderkasse nach Rundverfügung G2/1996 entfällt, sobald der Teil des Betriebes, der unter die Pflege-Buchführungsverordnung fällt, ausgegliedert wird (z.B. als GmbH). Personen des Privatrechts stehen außerhalb der verfassten Kirche; sie unterstehen nicht dem kirchlichen Recht und damit auch nicht o.g. Rundverfügung.

.../2

Kirchliche Grundstücke und Gebäude, die dem Betrieb bisher zur Verfügung standen und nun ggf. gegen Pachtzahlungen weiterhin zur Verfügung stehen, werden ab dem Zeitpunkt der Ausgliederung und damit inhaltlichen Abtrennung vom Betrieb nach Pflege-Buchführungsverordnung ebenfalls nicht mehr von den Regularien der Rundverfügung G2/1996 gedeckt, d.h. der rechtliche Grund zur Einrichtung der Sonderkasse entfällt.

Die Sonderkasse ist daher bei Ausgliederung des Betriebes sofort aufzulösen und der betreffende Grundstücks- und Gebäudebestand wieder in herkömmlicher Weise dem Bestand der betreffenden Körperschaft zuzuordnen. Im Rahmen der Doppik erfolgt die Bewertung und Bilanzierung der betreffenden Gebäude und Grundstücke unter der Gemeindegrenznummer der Körperschaft.

## **2. Sonderkassen aufgrund kaufmännischer Buchführung**

Weitere Sonderkassen wurden von uns gemäß § 63 Abs. 2 KonfHOK im Einzelfall aufgrund der Einführung der kaufmännischen Buchführung in bestimmten Bereichen (vgl. § 54 Abs. 2 KonfHOK) genehmigt.

Sobald jedoch in der zuständigen Verwaltungsstelle die kirchliche Doppik eingeführt wird, entfällt in den betreffenden Fällen die grundsätzliche Notwendigkeit zur Führung einer separaten Sonderkasse.

Die Sonderkasse incl. Konten und EDV ist daher umgehend aufzulösen, es sei denn, dass im betreffenden Bereich abweichend von der kirchlichen Doppik die kaufmännische Buchführung nach Handelsgesetzbuch (HGB) anzuwenden ist oder sonstige von der kirchlichen Doppik abweichende Regelungen zwingend einzuhalten sind oder andere besondere Gründe vorliegen, weshalb die Sonderkasse weiter geführt werden sollte. Dies wäre ausdrücklich zu begründen.

### **Inkrafttreten:**

Die Regelungen dieser Rundverfügung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

### **Verteiler:**

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,  
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und  
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände  
durch die Kirchenkreisvorstände  
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der  
Kirchenkreisverbände und die Kirchenkreisämter)  
Vorsitzende der Kirchenkreistage  
Landessuperintendenturen  
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)  
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen